



Satzung

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des NIG Bad Harzburg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung am Niedersächsischen Internatsgymnasium in Bad Harzburg durch die Beschaffung von Mitteln.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen darin,
 - a) die Gemeinschaft der Schüler*innen, der Lehrer*innen, der sonstigen Mitarbeiter*innen, der Eltern und aller am Schulleben beteiligten Personen zu fördern,
 - b) für die Bereitstellung von Arbeitskraft und ergänzenden Finanzierungsmitteln zur Förderung von Bildungs- und Erziehungszwecken, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können, zur Verfügung zu stehen,
 - c) sich für den Erhalt des NIG Bad Harzburg als Einheit von Schule und Internat einzusetzen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können beitreten
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Schuljahres dem Vorstand einzureichen ist,
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - c) durch Ableben eines Mitgliedes.

§ 5: Mittel und Beiträge

- (1) Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie aus Spenden bestritten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt jährlich mindestens 18 Euro.
- (3) Der Beitrag ist in voller Höhe am Anfang des Schuljahres fällig.
- (4) Über Ermäßigung oder Erlass des Beitrages beschließt im Einzelfall der Vorstand.

§ 6: Organe

Die Organe des Fördervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die örtliche Presse und eine schriftliche Einladung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern*innen,
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Berichte zur Kassenlage,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins,
 - g) Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der*dem Vorsitzenden und Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er besteht aus
 - a) der*dem Vorsitzenden,
 - b) deren Stellvertretung und der*dem Pressebeauftragten,
 - c) der*dem Kassenwart*in und Schriftführer*in
 - d) zwei Beisitzern*innen als Vertreter*innen des Lehrerkollegiums.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Er verwaltet das Vermögen und beschließt über die zu gewährenden Leistungen gemäß § 2.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind.
- (6) Die*der Vorsitzende und die*der Schriftführer*in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Ausgaben bis zu 150 Euro kann die*der Vorsitzende allein entscheiden.
- (7) Ist ein Vorstandsmitglied für längere Zeit an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so können mindestens vier der übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss dessen Geschäfte durch ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied wahrnehmen lassen, bis die Mitgliedsversammlung eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 9: Kassenführung

- (1) Die*der Kassenwart*in verwaltet die Gelder im Auftrag des Fördervereins des NIG.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer*innen haben den Kassenein- und ausgang sowie die richtige Verbuchung nebst dem Vorhandensein des ausgewiesenen Kassenbestandes zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und den Bericht dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§10: Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu sind erforderlich
 - a) Einsetzung in die Tagesordnung und Veröffentlichung gemäß § 7 Satz 2,
 - b) bei Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als Spende an das NIG Bad Harzburg zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung.

Bad Harzburg, den 17.11.2020